

Corporate Governance Bericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Jahresabschluss 2025



Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Wien, im August 2026

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK (Punkt 15.1 B-PCGK).....	2
3	Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (Punkt 15.2 B-PCGK)	6
4	Darstellung der Vergütungen (Punkt 15.3 B-PCGK).....	7
5	Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Punkt 15.4 B-PCGK)	7
6	Externe Überprüfung des Berichtes (Punkt 15.5 B-PCGK)	8

1 Einleitung

Die Geschäftsführung der Gesundheit Österreich GmbH erstellt jährlich den Corporate Governance Bericht gem. Punkt 15.1.1 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und bekennt sich zu den Regelungen des Kodex.

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln (K) und „Comply or Explain“-Regeln (C), wird von C-Regeln abgewichen, so ist dies im Corporate Governance Bericht auszuweisen und zu begründen.

Für die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) gilt ein eigenes Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), laut diesem ist die GÖG in drei Geschäftsbereiche gegliedert:

- Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)
- Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)
- Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Das GÖGG listet zudem die Organe der GÖG taxativ in § 7 auf:

- Generalversammlung
- Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- Institutsversammlung
- Kuratorium

Außerdem sind gem. § 13 GÖGG zwei wissenschaftliche Beiräte zur Beratung der GÖG eingerichtet.

2 Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK (Punkt 15.1 B-PCGK)

Die Corporate Governance der GÖG entspricht großteils den Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK, im vollen Umfang können diese jedoch nicht erfüllt werden. Die festgestellten und unten angeführten Abweichungen ergeben sich insbesondere durch die Regelungen des § 7 GÖGG, die unter den Organen der Gesellschaft keinen Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vorsehen. Der GÖG ist bewusst, dass in den Grundsätzen des B-PCGK 2017 verstärkt das Augenmerk auf die Qualität der Überwachung und der internen Revision gelegt wird. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die GÖG von den gesetzlichen Vorgaben des GÖGG auszugehen hat, die in einem Spannungsfeld zum Kodex stehen.

Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass die Geschäftsführung der GÖG keiner Überwachung unterliegt. **Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern.** Im Fall der GÖG ist dies das Bundesministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt. Im Bereich der Beratungsfunktion und der strategischen Aufgaben von Überwachungsorganen kommt auch der Institutsversammlung der GÖG eine wesentliche Rolle zu.

So sind die inhaltlichen Grundlagen für eine Überwachung, wie im Kodex ausgeführt, über die Generalversammlung und ergänzende Instrumentarien (quartalsmäßige Controlling-Berichterstattung inhaltlicher und finanzieller Natur an das BMASGPK und das Bundesministerium für Finanzen (BMF), Berichte an die Institutsversammlung, Prüfungen durch EU-Institutionen und im Rahmen der Forschungsförderung, Prüfungen durch die Prüfungsabteilung des BMASGPK im Rahmen der sog. „Einschau“, Jahresabschlussprüfungen etc.) abgedeckt.

In der untenstehenden **Tabelle 1** sind die Abweichungen vom B-PCGK, die für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt wurden, angeführt und erläutert.

Tabelle 1: Abweichungen vom B-PCGK im Geschäftsjahr 2025 mit Erläuterungen

Regel Nummer	Kommentar
7 Rechte und Pflichten der Anteilseigner	
7.6.1 Sicherung der Einflussnahme des Bundes – Überwachungsorgan (C-Regel)	Die Regelung des B-PCGK steht dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMASGPK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt. Für den Bereich der Beratungsfunktion und für die strategischen Aufgaben von Überwachungsorganen ist im GÖGG die Institutsversammlung verankert.
8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	
Wie einleitend bereits festgehalten, stehen die Regelungen in Abschnitt 8 des B-PCGK dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMASGPK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt. Nachstehend ist erläutert, wie die inhaltlichen Vorgaben des Kodex durch das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Generalversammlung sowie ergänzende Instrumentarien erfüllt werden.	
8.1.1 – 8.1.2 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	Die Geschäftsführung und das BMASGPK als Anteilseigner arbeiten eng zusammen. Es finden regelmäßige Termine zum Informationsaustausch

Regel Nummer	Kommentar
arbeiten eng zusammen und Geschäftsleitung stimmt Unternehmensstrategie mit Überwachungsorgan ab (K-Regeln)	zwischen GÖG und BMASGPK (z.B. Besprechung der quartalsmäßigen Berichterstattung inkl. Zielerreichung und Meilensteine, Information zum Stand der Unternehmensstrategie, Fragen der Geschäftsentwicklung) und regelmäßige Sitzungen der Generalversammlung sowie der Institutsversammlung statt.
8.1.3 Zustimmung des Überwachungsorgans zu Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu grundlegender Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Risikostruktur führen können (K-Regel)	Die Geschäftsordnung der GÖG listet durch das BMASGPK als Anteilseigner zu genehmigende Geschäfte auf. Der Geschäftsführer ist berechtigt, weitere Rechtsgeschäfte dem Gesellschafter zur Genehmigung vorzulegen. Zudem regelt das GÖGG, dass die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen (insb. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) zu führen ist und dass Änderungen im Unternehmenskonzept einer Genehmigung der Generalversammlung bedürfen.
8.1.4 Informationspflichten der Geschäftsleitung an Überwachungsorgan (K-Regel)	Der Geschäftsführer informiert das BMASGPK als Anteilseigner regelmäßig über wichtige Ereignisse (via Generalversammlung, Lagebericht zum Jahresabschluss, in der quartalsmäßigen Berichterstattung und im GÖG-Steuerungsgremium). Gesonderte Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, es kommt § 28a Abs. 1 Satz 3 GmbHG analog zur Anwendung.
8.1.5 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan (Finanz-Quartalsbericht) (C-Regel)	Die Information an das BMASGPK als Anteilseigner erfolgt in der Generalversammlung sowie im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung, hier insb. im Rahmen des Berichts zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 BHG.
8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	
8.1.6 – 8.1.8 Festlegung der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan, Form, Rechtzeitigkeit und Überwachung der Einhaltung der Berichtspflichten (K-Regeln)	Der Geschäftsführer informiert das BMASGPK als Anteilseigner in der Rolle des Überwachungsorgans über wichtige Ereignisse (via Generalversammlung, Lagebericht zum Jahresabschluss, in der quartalsmäßigen Berichterstattung und im GÖG-Steuerungsgremium). Die Information erfolgt rechtzeitig und erforderlichenfalls schriftlich, entscheidungswendige Unterlagen werden der Generalversammlung 1 Woche vor der Sitzung übermittelt. Gesonderte Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, es kommt § 28a Abs. 1 Satz 3 GmbHG analog zur Anwendung. Das BMASGPK als Anteilseigner wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch die Geschäftsführung hin. Für das Quartalsberichtswesen und das GÖG-Steuerungsgremium sind fixe Termine bzw. Sitzungszyklen und ein klares Abstimmungsprozedere zwischen der GÖG und dem BMASGPK vereinbart.
8.2.1 und 8.2.2 Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken mit Überwachungsorgan (K-Regeln)	Grundsätzliche Verschwiegenheitspflichten sind im Vertrag des Geschäftsführers geregelt. Regelungen zu Datenschutz und Verschwiegenheit - auch für Mitglieder der Organe - finden sich in § 15 Abs. 5 GÖGG. Für den Fall, dass Dritte hinzugezogen werden sollten, würde eine Verschwiegenheitsklausel in Beraterverträge aufgenommen werden.
8.2.3 Tagesordnungspunkte im Überwachungsorgan oder Ausschüssen ohne Geschäftsleitung (C-Regel)	Diese Möglichkeit ist gegeben.
8.3.1 und 8.3.2 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (K-Regeln)	Der Geschäftsführer und das BMASGPK als Anteilseigner wenden die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an und beachten die Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung.
8.3.3 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (K- und C-Regeln)	Im Jahr 2017 wurde eine Manager-Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung der GÖG abgeschlossen. Die Entscheidung und Begründung wurden entsprechend dokumentiert. Das Bestehen der D&O Versicherung ist im Corporate Governance Bericht offengelegt. Für die Generalversammlung als Überwachungsorgan wurde keine Versicherung abgeschlossen.

Regel Nummer	Kommentar
8.4 Keine Kredite an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens (K-Regel)	Die GÖG gewährt keine Kredite an Organe, Geschäftsführung, leitende Angestellte sowie deren Angehörige.
9 Geschäftsleitung	
9.3.6.6 Festlegung der Kriterien für leistungs- und erfolgsabhängige Komponenten vor Beginn des Geschäftsjahres und Rückzahlungsverpflichtung (K-Regeln)	Im Vertrag des Geschäftsführers ist festgelegt, dass die Festlegung der Kriterien für die leistungs- und erfolgsabhängigen Komponenten noch vor Jahresbeginn erfolgt. Dies wurde umgesetzt, eine Rückzahlungsverpflichtung ist nicht vorgesehen.
11 Überwachungsorgan	
Wie einleitend bereits festgehalten, stehen die Regelungen in den Punkten 11.1 – 11.6 des B-PCGK dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMASGPK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt. Nachstehend ist erläutert, wie die inhaltlichen Vorgaben des Kodex durch die Generalversammlung sowie ergänzende Instrumentarien erfüllt werden.	
11.1.1 Grundsätze der Überwachung (K-Regel)	Die regelmäßige Überwachung und Beratung wird durch das BMASGPK als Anteilseigner insbesondere im Rahmen der Generalversammlung wahrgenommen.
11 Überwachungsorgan	
11.1.1.1 Grundsätze der Überwachung (K-Regel)	Die regelmäßige Überwachung und Beratung wird durch das BMASGPK als Anteilseigner insbesondere im Rahmen der Generalversammlung wahrgenommen.
11.1.1.2 Intervalle der Sitzungen 1x pro Quartal (K-Regel)	Die Generalversammlung findet regulär zweimal jährlich statt, zusätzliche Termine sind im Bedarfsfall möglich. Das BMASGPK als Anteilseigner wird darüber hinaus viermal jährlich im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung und im fünfmal jährlich tagenden GÖG-Steuerungsgremium über den aktuellen Stand informiert.
11.1.2 – 11.1.4 Festlegung der Überwachungstätigkeit, Verantwortlichkeit und Geschäftsordnung (K-Regel)	Für die Generalversammlung gibt es keine eigene Geschäftsordnung, es finden sich teilweise Festlegungen in der Satzung. Darüber hinaus gelten die Regelungen lt. GmbHG. Für die Institutsversammlung gibt es Regelungen in der Geschäftsordnung der GÖG.
11.1.5 Selbstkontrolle (C-Regel)	Die Generalversammlung kommt dieser Aufgabe nach.
11.2 Zusammensetzung des Überwachungsorgans (K- und C-Regeln)	Die Generalversammlung wird durch eine vom Minister / von der Ministerin ernannte Person repräsentiert (nominierte Eigentümervertreterin ist Frau SC Dr. Brigitte Zarfl). Die Frauenquote wurde 2025 eingehalten, ist aber nicht sinnvoll zu berechnen (entweder beträgt sie 100 % oder 0% - abhängig davon, ob eine Frau oder ein Mann das Amt innehat). Die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht möglich, da die Generalversammlung nur durch eine Person repräsentiert wird. Frau Dr. Zarfl steht in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur GÖG bzw. zur Geschäftsführung der GÖG, hat keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern der GÖG und hat nicht mehr als acht Mandate in anderen Überwachungsorganen inne.
11.3 Aufgaben des Vorsitzenden (K- und C-Regeln)	Die Generalversammlung wird von einer Person repräsentiert, die die Aufgaben des Vorsitzenden gem. Kodex wahrnimmt, allerdings auch allein entscheidet.
11.4 Ausschüsse des Überwachungsorgans (C-Regeln)	Lt. Satzung ist es für die Generalversammlung nicht vorgesehen, Ausschüsse einzurichten. Bisher wurden auch keine Ausschüsse eingerichtet. Der in § 30g Abs 4a GmbHG angeführte Prüfungsausschuss bezieht sich auf aufsichtsratspflichtige, fünffach große Gesellschaften, deren Kriterien die GÖG nicht erreicht.
11.5 Vergütung (C-Regeln)	Das Mitglied der Generalversammlung erhält keine Vergütung seitens der GÖG.
11.6 Interessenskonflikte (K- und C-Regeln)	Die GÖG hat mit dem Mitglied der Generalversammlung keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen. Etwaige Interessenskonflikte werden offengelegt. Die Anteilseignerversammlung

Regel Nummer	Kommentar
	(Generalversammlung) nimmt die Aufgaben des Überwachungsorgans wahr, daher ist es unvermeidbar, dass das Mitglied der Anteilseignerversammlung auch Mitglied des Überwachungsorgans ist. Anzumerken ist hierzu aber, dass Überwachungsfunktionen auch von anderen Personen im Ministerium (u.a. im Rahmen der sog. „Einschau“) wahrgenommen werden.
11.7 Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan (K-Regel)	Das GÖGG listet in § 7 die Organe der Gesellschaft taxativ auf, ebenso die Satzung in Punkt 7, darin ist kein Aufsichtsrat angeführt. Daher obliegt die Überwachung der Geschäftsführung dem Anteilseigner BMAS-GPK, das die Rolle unmittelbar in Form der Generalversammlung wahrnimmt.
13 Interne Revision	
13.1 – 13.5 interne Revision (K- und C-Regeln)	An der GÖG war bis Ende 2025 für die Innenrevision keine eigene Organisationseinheit vorgesehen. Mit Anfang 2026 wurde die Stabstelle interne Revision eingerichtet. Als wesentliches, zusätzliches Element der internen Revision prüft der Eigentümer jährlich die Abrechnung der Leistungsanweisung des Ministeriums vor Ort in der GÖG (sog. „Einschau“). In ausgewählten Projekten ist eine Überprüfung der Abrechnung durch EU-Organe oder andere Organisationen (z.B. FFG, FWF) vorgesehen. Die GÖG-interne Vorbereitung und Abwicklung dieser regelmäßigen Prüfungen durch Externe wird durch den Finanzbereich der GÖG sichergestellt.

Quelle: GÖG

3 Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (Punkt 15.2 B-PCGK)

Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann, geb. 1979 wurde am 1. August 2016 erstmalig und am 1. August 2021 zum zweiten Mal als Geschäftsführer der GÖG bestellt. In beiden Fällen erfolgte eine ordnungsgemäße Ausschreibung der Stelle. Die Funktionsperiode endet gem. GÖGG nach fünf Jahren am 31. Juli 2026. Herr Dr. Ostermann ist Alleingeschäftsführer der GÖG. Er ist nicht Mitglied von Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

Im Jahr 2017 wurde eine Manager-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die Entscheidung hierzu wurde entsprechend dokumentiert und begründet.

Aufgrund der Alleingeschäftsführung gibt es keine Ressortverteilung unter Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern. Die Geschäftsordnung der GÖG sieht allerdings die Einrichtung der Geschäftsleitung vor, die aus dem Geschäftsführer der GÖG sowie fünf weiteren, vom Geschäftsführer der GÖG nominierten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sind mit der Verantwortung für bestimmte, unten angeführte Aufgabenbereiche der GÖG betraut. Diese Aufgabenbereiche sind:

- Finanzen, Infrastruktur sowie Services der GÖG
- Koordination und Programmentwicklung im Rahmen der Agenda Gesundheitsförderung
- Steuerung und Abwicklung des operativen Geschäftsbetriebs einschließlich Arbeiten in Kooperation mit und im Auftrag von EU und sonstigen internationalen Organisationen sowie Arbeiten im Rahmen der Tochtergesellschaften der GÖG

Weiters sind die Geschäftsbereichsleitungen laut GÖGG, sofern nicht unter den oben angeführten Aufgabenbereichen erfasst, jedenfalls Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung ist in allen Angelegenheiten zu befassen, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind. Beschlüsse der Geschäftsleitung sind einstimmig zu fassen, ist die Einstimmigkeit nicht herzustellen, entscheidet der Geschäftsführer. Dem Erfordernis des 4-Augen-Prinzips wird im Innenverhältnis durch Festlegungen in der Büroordnung Rechnung getragen.

Da das GÖGG keinen Aufsichtsrat vorsieht, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung gemäß Punkt 11.7 B-PCGK dem Anteilseigner BMASGPK, das die Rolle unmittelbar in Form der Generalversammlung wahrnimmt. Die Generalversammlung wird durch die/den Minister/in oder eine vom Minister / von der Ministerin ernannte Person repräsentiert. Ab der 23. Generalversammlung im Juni 2019 übernahm Frau Dr. Brigitte Zarfl (geb. 1962) diese Funktion.

4 Darstellung der Vergütungen (Punkt 15.3 B-PCGK)

Dr. Ostermann erhielt als Geschäftsführer im Jahr 2025 einen fixen Bruttobezug von 184.688,- Euro sowie Essensmarken im Wert von 1.350,- Euro. Sein Vertrag sieht außerdem eine leistungsorientierte Prämie von höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttobezuges vor. Über den Grad der Zielerreichung entscheidet ein Gremium bestehend aus der Eigentümerversammlung und vier beauftragten Sektionsleitungen im BMASGPK. Die Zielvorgaben in den Kategorien Finanzen, Arbeitsprogramm sowie strategische und organisatorische Weiterentwicklung wurden erreicht, wodurch die Leistungsprämie für den Zeitraum 2025 in voller Höhe (36.937,60 Euro brutto) zuerkannt wurde (Auszahlung im Folgejahr). Weiters leistete die GÖG einen Beitrag zu einer freiwilligen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenvorsorge in Höhe von 18.930,52 Euro (inkl. Versicherungssteuer).

Da das GÖGG keinen Aufsichtsrat vorsieht, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung gemäß Punkt 11.7 B-PCGK dem Anteilseigner in Form der Generalversammlung, wofür seitens der GÖG keine Vergütungen ausbezahlt werden.

5 Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Punkt 15.4 B-PCGK)

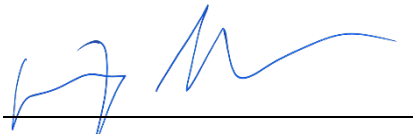
Die Gesundheit Österreich GmbH fördert die Gleichstellung der Geschlechter, betreibt eine aktive Gleichstellungspolitik und hat umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kollektivvertrag bzw. in Betriebsvereinbarungen verankert und umgesetzt. Dazu zählen u. a. flexible Arbeitszeitgestaltung, Möglichkeit zur Telearbeit und zu Sabbatical, Anrechnung von Karenzzeiten und Förderung der Work-Life-Balance durch betriebliche Gesundheitsförderungsangebote (Gütesiegel Betriebliche Gesundheitsförderung). Gender- und Diversitätsgerechtigkeit ist Ziel und gleichzeitig ein leitender Grundsatz der GÖG. Gleichstellung in der Organisation auch strategisch zu verankern ist ebenso zentral, wie die Förderung sozial-kulturell bedingter Faktoren zur Gleichstellung.

Um dieses Engagement auch transparent darzustellen und zu kommunizieren, hat die GÖG einen Gleichstellungsplan implementiert. Er beinhaltet die institutionelle Verankerung von Gleichstellungsthemen in der GÖG, konkrete strukturelle Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Vernetzung zu Gleichstellungsthemen. Exemplarisch seien hier Maßnahmen wie Gender Career Management, Mentoring oder Coaching angeführt. Der Gleichstellungsplan ist in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Website der GÖG unter dem Menüpunkt Über uns/Grundsätze und Verantwortung veröffentlicht.

Die Geschäftsführung der GÖG ist männlich besetzt. In der Geschäftsleitung ist seit 2022 die 50-Prozent-Quote an weiblichen Mitgliedern erreicht. 66 Prozent der Führungspositionen in der GÖG sind weiblich besetzt. Die Eigentümerversammlung in der Generalversammlung der GÖG ist weiblich besetzt.

6 Externe Überprüfung des Berichtes (Punkt 15.5 B-PCGK)

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Da die letzte Überprüfung im Jahr 2024 für den Bericht zum Jahr 2023 vorgenommen wurde, wurde der vorliegende Bericht nicht extern evaluiert.



ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann
(Geschäftsführer)